

Verbindliche Regeln zur Vermeidung von Plagiaten und Täuschungsversuchen¹

Wissenschaftliches Arbeiten besteht zu einem großen Teil aus dem Umgang mit und Zitieren von Quellen und Sekundärliteratur. Paraphrasieren und Zitieren gehören unabdingbar zum akademischen Alltagsgeschäft. Dabei sind jedoch gewisse verbindliche „Spielregeln“ zu beachten, denn wissenschaftliche (Haus-)Arbeiten und Prüfungen sind eigenständig zu erbringende Leistungen. Grundcharakter des wissenschaftlichen Arbeitens ist dabei, dass die Ergebnisse und Ausarbeitungen durch einen gewissenhaft erstellten Anmerkungsapparat nachvollziehbar und überprüfbar dargestellt werden. Das heißt auch, dass benutzte Literatur und Hilfsmittel offengelegt werden.

Ein Plagiat ist die widerrechtliche Übernahme und Verbreitung von fremden Texten jeglicher Art und Form ohne Kennzeichnung der Quelle. Eine Hausarbeit komplett oder partiell zu kopieren, aber auch Textpassagen zu paraphrasieren sowie Argumente und Fakten zu übernehmen, ohne die Quellen im Einzelnen anzugeben, stellt z.B. ein solches Plagiat dar.

Ein Plagiat anstelle einer selbständig erstellten schriftlichen Hausarbeit (Prüfungs-, Seminararbeit) oder ein Täuschungsversuch in einer Klausur ist ein schwerwiegender Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln. Hierbei werden Urheberrechte verletzt, was strafrechtlich verfolgt werden kann, vor allem aber erfüllt dieser Vorgang den Tatbestand der Täuschung nach den einschlägigen Paragraphen in allen gültigen Studien- und Prüfungsordnungen des Fachbereichs und wird entsprechend geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch ein Weiterstudium im gleichen Studiengang unmöglich wird.

Plagiatsformen²

1. Der Verfasser/die Verfasserin reicht ein Werk, das von einem/r anderen erstellt wurde („Ghostwriter“), unter seinem/ihrem Namen ein.
2. Der Verfasser/die Verfasserin reicht ein fremdes Werk unter seinem/ihrem Namen ein (Vollplagiat).
3. Der Verfasser/die Verfasserin reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).
4. Der Verfasser/die Verfasserin übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
5. Der Verfasser/die Verfasserin übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).
6. Der Verfasser/die Verfasserin übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle kenntlich zu machen.
7. Der Verfasser/die Verfasserin übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).
8. Das Benutzen von Quellenübersetzungen in schriftlichen Prüfungen (z.B. eine deutsche Bibelübersetzung in Sprachprüfungen) stellt einen schwerwiegenden Täuschungsversuch dar und führt zum Nicht-Bestehen der Prüfung.

Korrektorinnen und Korrektoren sind aufgefordert, Seminararbeiten und Prüfungsleistungen auf Plagiate hin zu überprüfen. Im Blick auf Unterschiede zwischen absichtsvollen und fahrlässigen

¹ Beschluss des FBR des FB Evangelische Theologie (8.7.2009).

² Die Aufstellung ist unter geringfügigen Überarbeitungen übernommen aus: Schwarzenegger, Ch./ Wohlers, W.: Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen, in: Fuchs, M.: Quellen zitieren, nicht plagieren (Universität Zürich, unijournal 4/06, S. 3) (greifbar unter: http://www.rose.uzh.ch/download/Plagiat_unijournal_2006_4.pdf).

Plagiaten sind Ermessensspielräume bei der Sanktionierung durch die Korrektorinnen und Korrektoren zu beachten.

Der FBR beschließt, dass ab 1.10.2009 allen Seminar- und Hausarbeiten am Fachbereich die folgende Erklärung beizufügen ist.

Erklärung (Versicherung) bei schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs-, Seminararbeiten):

„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Literatur benutzt habe.

Sämtliche Stellen der Arbeit, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich durch Quellenangaben kenntlich gemacht.

Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen sowie für Quellen aus dem Internet.

Bei Zuwiderhandlung wird die Studienleistung aus der Lehrveranstaltung (Seminar zur Einführung, Seminar) bzw. die Prüfungsleistung des Moduls oder die Sprachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, der Leistungsnachweis bzw. die Modulprüfung ist nicht bestanden.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass es sich bei Plagiarismus und Täuschungsversuchen um schweres akademisches Fehlverhalten handelt.“

Der FBR beschließt, dass ab 1.10.2009 bei Meldungen zu Sprachprüfungen auf dem Meldeformular folgender Text zu unterschreiben ist:

Erklärung (Versicherung) bei Klausuren:

„Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Klausuraufgaben selbständig zu bearbeiten sind und keine außer den vorgegebenen erlaubten Hilfsmitteln (weder innerhalb des Prüfungsraumes noch außerhalb) benutzt werden dürfen.

Bei Zuwiderhandlung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Ich bin mir bewusst, dass es sich bei Täuschungsversuchen um schweres akademisches Fehlverhalten handelt.“

Verwendung:

→ *Thema in Seminaren (insbesondere: zur Einführung)*

→ *unterschiedene Erklärung Hausarbeiten beifügen*

(in den Studiengängen Lehramt und Master verpflichtend)

→ *Unterschrift bei der Meldung zu den Sprachprüfungen*

→ *Veröffentlichung auf der Homepage*